

# Hauptsatzung

der

## Jungen Europäischen Föderalisten

Deutschland e.V.

Deutsche Sektion der internationalen

Jungen Europäischen Föderalisten  
Jeunes Européens Fédéralistes  
Young European Federalists

**Impressum:**

Herausgeber: Bundessekretariat der  
Jungen Europäischen Föderalisten Deutschland e.V.,  
Sophienstrasse 28/29, 10178 Berlin  
FON: 030-303620140, FAX: 030-303620149  
E-Mail: [info@jef.de](mailto:info@jef.de), <http://www.jef.de>  
Berlin: Oktober 2007

# Hauptsatzung der Jungen Europäischen Föderalisten Deutschland e.V.

## Inhalt:

### I. Allgemeines

§ 1: Programm und Ziel.....	4
§ 2: Name und Sitz.....	4
§ 3: Aufbau des Bundesverbandes.....	4

### II. Landesverbände und Individualmitglieder

§ 4: Anerkennung und Ausschluss von Landesverbänden .....	4
§ 5: Mitgliedschaft .....	5
§ 6: Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	5
§ 7: Aufnahme der Mitglieder.....	5
§ 8: Ende der Mitgliedschaft .....	5

### III. Verbandsorgane

§ 9: Organe der Untergliederungen .....	5
§ 10: Ziele und Aufgaben des Bundeskongresses.....	6
§ 11: Einberufung des Bundeskongresses .....	6
§ 12: Mandate beim Bundeskongress .....	6
§ 13: Mandatsprüfung für den Bundeskongress .....	7
§ 14: Präsidium des Bundeskongresses.....	7
§ 15: Bundesausschuss .....	7
§ 16: Bundesvorstand.....	8
§ 17: Das Bundessekretariat .....	8
§ 18: Rechtsausschuss .....	8

### IV. Anträge

§ 19: Antragsrecht .....	8
§ 20: Antragsfristen, Dringlichkeitsanträge .....	9
§ 21: Ausschüsse des Bundeskongresses und des Bundesausschusses.....	9
§ 22: Antragsberatung .....	9

### V. Formen, Fristen, Abstimmungen und Wahlen

§ 23: Öffentlichkeit.....	9
§ 24: Sitzungseröffnung.....	10
§ 25: Stimmenmehrheit und Minderheitenschutz .....	10
§ 26: Abstimmungen .....	10
§ 27: Satzungsänderungen .....	10
§ 28: Wahlen .....	10
§ 29: Amtsverlust.....	11
§ 30: Amtsdauer .....	11

### VI. Finanzen

§ 31: Beitragshöhe .....	12
§ 32: Abführung der Beitragsanteile an den Bundesverband .....	12
§ 33: Finanzgebaren .....	12
§ 34: Finanzprüfungsausschuss .....	12

### VII. Schlussbestimmungen

§ 35: Gemeinnützigkeit.....	12
§ 36: Schiedsordnung.....	12
§ 37: Geschäftsjahr .....	13
§ 38: Auflösung .....	13
§ 39: Inkrafttreten .....	13

## I. Allgemeines

### § 1: Programm und Ziel

Die Jungen Europäischen Föderalisten sind als deutscher Zweig der «Jeunes Européens Fédéralistes» eine überparteiliche und überkonfessionelle Organisation mit nichtamtlichem Charakter. Ihre Ziele sind die föderative Vereinigung der europäischen Völker und die föderalistische Neuordnung der europäischen Gesellschaft. Die Jungen Europäischen Föderalisten führen zur Erreichung der genannten Ziele europapolitische Jugend- und Bildungsarbeit sowie politischen Jugendaustausch durch und betätigen sich auch in sonstiger Weise jugendpflegerisch. Dabei arbeiten sie eng mit europäischen Partnerorganisationen zusammen. Das Hertensteiner Programm ist Grundlage ihrer Arbeit.

### § 2: Name und Sitz

- 1) Der Verband ist unter dem Namen „Junge Europäische Föderalisten Deutschland e.V.“ in das Vereinsregister eingetragen.
- 2) Sitz des Vereins ist Berlin.

### § 3: Aufbau des Bundesverbandes

- 1) Der Bundesverband ist föderalistisch aufgebaut. Er gliedert sich in Anlehnung an die jeweiligen Strukturen der Bundesrepublik Deutschland und Bundesländer in Landesverbände. Diese können sich weiter gliedern in Bezirksverbände, Kreisverbände und Ortsverbände.
- 2) Einzelheiten über den Aufbau der Gliederungen der Landesverbände, ihre Rechte, Aufgaben und Organe regeln die Landessatzungen.
- 3) In Bundesländern, in denen kein Landesverband besteht, bedarf die Gründung von Kreis- oder Ortsverbänden der Zustimmung des Bundesvorstandes. Der Bundesvorstand hat den Bundesausschuss über eine solche Zustimmung oder Ablehnung zu unterrichten.
- 4) Jugendverbände, die dem europäischen Gedanken verbunden sind, können auf Vorschlag des Bundesvorstandes die korporative Mitgliedschaft erwerben. Die Aufnahme bedarf der Zustimmung des Bundesausschusses.

## II. Landesverbände und Individualmitglieder

### § 4: Anerkennung und Ausschluss von Landesverbänden

- 1) Besteht in einem Bundesland kein Landesverband, kann der Bundesausschuss einen Jugendverband, der sich um die Anerkennung als Landesverband der JEF-Deutschland bewirbt, anerkennen. Der Verband muss durch seine Satzung, seine Organisation und sein politisches Auftreten ausreichend Gewähr dafür bieten, dass er die satzungsgemäßen Pflichten eines Mitgliedverbandes der JEF-Deutschland erfüllt.
- 2) Landesverbände führen als Namen neben der Bezeichnung Junge Europäische Föderalisten als Zusatz die Bezeichnung des jeweiligen Bundeslandes. Mit Zustimmung des Bundesausschusses können Landesverbände bei Bestehen eines wichtigen Grundes ausnahmsweise einen abweichenden Namen führen. Sie müssen dann aber im Zusammenhang mit ihrer Namensnennung darauf hinweisen, dass sie Landesverband der JEF-Deutschland sind. Nach Wegfall dieses Grundes nimmt der Landesverband den regulären Namen an.
- 3) Einem Landesverband kann auf Antrag des Bundesvorstandes oder des Bundesausschusses die Mitgliedschaft aberkannt werden, wenn er seiner satzungsgemäßen Verpflichtung auf ordnungsgemäße Meldung der Mitgliederzahlen und Abführung der den Jungen Europäischen Föderalisten Deutschland zustehenden Beitragsanteile über einen Zeitraum von 2 aufeinander folgenden Jahren nicht nachkommt oder wenn er eine andere ihm gegenüber der JEF-Deutschland satzungsgemäß obliegende Pflicht gröblich verletzt. Der Ausschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmen des Bundesausschusses oder einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmen des Bundeskongresses. Der Ausschluss ist dem Landesverband unverzüglich durch Einschreiben/Rückschein mitzuteilen. Der betroffene Landesverband kann binnen eines Monats nach Zugang Einspruch beim Bundesvorstand einlegen. Ein fristgerechter Einspruch hat aufschiebende Wirkung bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts; dieses entscheidet endgültig. Das nähere regelt die Schiedsordnung.
- 4) Ausgeschlossene Verbände dürfen nicht länger den Namen Junge Europäische Föderalisten Deutschland tragen und sich als Mitgliedsverband der Jungen Europäischen Föderalisten Deutschland ausgeben.
- 5) In jedem Bundesland ist grundsätzlich nur ein Verband als Landesverband anzuerkennen.

## § 5: Mitgliedschaft

- 1) Die ordentliche Mitgliedschaft kann von natürlichen Personen im Alter bis zum vollendeten 35. Lebensjahr, die sich zu den Grundsätzen und Zielen der Jungen Europäischen Föderalisten bekennen, erworben werden.
- 2) Die außerordentliche Mitgliedschaft kann erworben werden,
  - a) von Personen, die das 35. Lebensjahr vollendet haben und die sich zu den Grundsätzen und Zielen der Jungen Europäischen Föderalisten bekennen.
  - b) von Personenvereinigungen und juristischen Personen, sofern sie die Zielsetzung der Jungen Europäischen Föderalisten Deutschland anerkennen.
- 3) Die ordentliche Mitgliedschaft wird über die Mitgliedschaft in den Landesverbänden der JEF-Deutschland erworben. Besteht in einem Bundesland kein Landesverband, so ist der Bundesverband für die Betreuung der dort ansässigen Mitglieder sowie für die Behandlung von Aufnahmeanträgen natürlicher Personen zuständig.
- 4) Mitgliedern, die die Altersgrenze überschritten haben und sich besonders um den Verband verdient gemacht haben, kann durch den Bundeskongress die Ehrenmitgliedschaft im Bundesverband verliehen werden.
- 5) Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind unmittelbare Mitglieder des Bundesverbandes.

## § 6: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Grundsätze und Ziele der Jungen Europäischen Föderalisten Deutschland zu vertreten und deren Verwirklichung zu fördern.
- 2) Jedes Mitglied hat das Recht, an der Willensbildung des Bundesverbandes und der jeweiligen Gliederungen mitzuwirken.
- 3) Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten eines Mitglieds. Sie haben jedoch weder das aktive noch das passive Wahlrecht.

## § 7: Aufnahme der Mitglieder

- 1) Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch die Landesverbände. Die Satzungen der Landesverbände können andere Regelungen festlegen.

## § 8: Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Erklärung gegenüber dem zuständigen Landesverband oder einer seiner Gliederungen. Näheres regelt die Landessatzung.
- 2) Die Mitgliedschaft endet ferner mit dem Erreichen der in § 5 bestimmten Altersgrenze, durch Ausschluss, Verlust der Rechtsfähigkeit oder Tod.
- 3) Die Landesverbände der Jungen Europäischen Föderalisten können ein Mitglied ausschließen.
- 4) Der Bundesvorstand kann beim zuständigen Landesverband den Ausschluss eines Mitgliedes beantragen, wenn es gröblich gegen diese Satzung oder die politischen Grundsätze der JEF verstößt oder sonst in hohem Maße das Ansehen der JEF schädigt. Der Landesverband ist verpflichtet, unverzüglich ein Verfahren gemäß den Vorschriften seiner Satzung durchzuführen. Im Falle des § 5 III, 2 obliegt dieses Verfahren dem Bundesverband nach dessen Schiedsordnung.

# III. Verbandsorgane

## § 9: Organe der Untergliederungen

Die Organe der Landesverbände sollten den Organen des Bundesverbandes entsprechen. Näheres regeln die Satzungen der Landesverbände.

## § 10: Ziele und Aufgaben des Bundeskongresses

- 1) Der Bundeskongress ist oberstes Beschluss- und Kontrollorgan. Er bestimmt die ideellen, politischen und organisatorischen Grundsätze der Arbeit der Jungen Europäischen Föderalisten Deutschland.
- 2) Der Bundeskongress berät und beschließt die Bundessatzung. Er wählt den stimmberechtigten Bundesvorstand und den Vorsitzenden des Finanzprüfungsausschusses.
- 3) Der Bundeskongress nimmt den Rechenschaftsbericht des Bundesvorstandes, den Finanzbericht und den Bericht der Finanzprüfungskommission entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

## Hauptsatzung der JEF-Deutschland

- 4) Sitz und Stimme im Bundeskongress haben die Delegierten der Landesverbände, sowie amtierende Mitglieder des Bundesvorstandes kraft Amtes bis zum Ende des Kongresses.
- 5) Über den Verlauf, die Anträge, die Antragsdiskussion und die Beschlüsse des Kongresses ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und den Schriftführern unterzeichnet wird. Dieses Protokoll wird innerhalb von zwei Monaten nach dem Kongress den Delegierten zur Verfügung gestellt.
- 6) Der Kongress gibt sich eine Geschäftsordnung.

### § 11: Einberufung des Bundeskongresses

- 1) Der Bundeskongress ist mindestens einmal in jedem Jahr einzuberufen.
- 2) Auf Verlangen eines Viertels der Zahl der ordentlichen Delegierten, der Hälfte der Landesverbände, des Bundesausschusses oder des Bundesvorstandes ist ein Bundeskongress einzuberufen.
- 3) Der Bundeskongress wird durch den Bundesvorsitzenden, in dessen Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter einberufen. Ist der gesamte Bundesvorstand zurückgetreten oder der Verpflichtung zur Einberufung eines Kongresses nicht nachgekommen, obliegt die Einberufung dem Vorsitzenden des Bundesausschusses bzw. seinem Stellvertreter.
- 4) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mit allen Satzungsänderungsanträgen an alle Delegierten des Bundeskongresses sowie an alle Landesgeschäftsstellen.
- 5) Der Termin des Bundeskongresses ist mind. 4 Monate vorher den Landesverbänden mitzuteilen. Die Delegierten sind mit einer Frist von 8 Wochen, bei einem außerordentlichen Kongress mit einer Frist von 4 Wochen einzuladen. Maßgebend für den Beginn der Frist ist das Datum des Poststempels; der Einlieferungstag wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt.
- 6) Der Bundeskongress ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der Delegiertenstimmen vertreten sind.

### § 12: Mandate beim Bundeskongress

- 1) Ausgehend von 13 Mitgliedslandesverbänden besteht der Kongress aus 100 Delegierten der Landesverbände zuzüglich der Mitglieder des Bundesvorstandes. Pro neu beigetretenem Landesverband erhöht sich die Anzahl stimmberechtigter Mitglieder des Kongresses um 5 Mandate, pro ausgeschiedenem Landesverband verringert sie sich um 5 Mandate. Jedem Landesverband stehen drei Grundmandate zu. Die verbleibenden Mandate werden nach Hare-Niemeyer gemäß den Mitgliederzahlen auf die Landesverbände verteilt, wobei kein Landesverband mehr als 33 Prozent der auf die Landesverbände entfallenen Mandate zugeteilt bekommt. Der Bundessekretär nimmt diese Aufschlüsselung vor. Die Aufschlüsselung wird von der Mandatsprüfungskommission überprüft.
- 2) Kommt ein Landesverband seiner Verpflichtung gemäß § 32 Abs. 1, 3 auch unter Berücksichtigung des § 32 Absatz 4 nicht nach, erhält er zum Bundeskongress lediglich zwei Grundmandate. Diese Regel findet ebenso Anwendung, wenn der Landesverband im davor liegenden Jahr seiner Verpflichtung zur Zahlung der Beitragsanteile nicht nachgekommen ist. Eine Nachzahlung bis zum aktuellen Stichtag hebt diese Sanktion auf.
- 3) Stimmen dürfen nur innerhalb von Landesverbänden übertragen werden. Ein Delegierter darf maximal eine Stimmübertragung wahrnehmen. Stimmübertragungen müssen schriftlich erfolgen.
- 4) Die Zahl der den korporativ angeschlossenen Verbänden zustehenden Delegierten entspricht der Zahl der Grundmandate, die einem ordentlichen Landesverband zustehen.
- 5) Stimmübertragungen der Mitglieder des Bundesvorstandes sind nicht zulässig.

### § 13: Mandatsprüfung für den Bundeskongress

- 1) Der Bundesausschuss setzt eine Mandatsprüfungskommission (MPK) ein, die die durch die Landesverbände gemeldeten Zahlen der Mitglieder und die Verteilung der Delegiertenzahlen durch den Bundessekretär überprüft.
- 2) Die MPK besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der MPK dürfen keine Mitglieder des Bundesvorstandes und des Bundessekretariats angehören.
- 3) Der MPK sind alle Unterlagen, die von ihr für die Überprüfung als erforderlich angesehen werden, durch den Bundesverband bzw. durch die einzelnen Landesverbände zur Verfügung zu stellen.
- 4) Ergeben sich Unstimmigkeiten bei den gemeldeten Mitgliederzahlen, nimmt die MPK eine Neuverteilung der Delegiertenmandate in sinngemäßer Anwendung des § 12 der Satzung vor.
- 5) Die Mandatsprüfung soll 10 Tage vor Beginn des Kongresses abgeschlossen sein.
- 6) Die Mitgliedschaft ist auf einen Landesverband beschränkt.

#### **§ 14: Präsidium des Bundeskongresses**

- 1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und zwei Stellvertretern. Das Präsidium regelt die Protokollführung. Der Präsident und seine Stellvertreter dürfen nicht dem Bundesvorstand, dem Bundessekretariat oder dem Rechtsausschuss angehören.
- 2) Das Präsidium wird auf Vorschlag des Bundesausschusses ohne Aussprache für die Dauer der Kongresses gewählt.
- 3) Der Präsident oder einer seiner Stellvertreter leitet den Bundeskongress. Er übt das Hausrecht aus.

#### **§ 15: Bundesausschuss**

- 1) Der Bundesausschuss fasst Beschlüsse zu politischen, organisatorischen und finanziellen Fragen, er beschließt den Bundeshaushalt. Er kann Beschlüsse des Bundesvorstandes aufheben bzw. zurückweisen.
- 2) Der Bundesausschuss kontrolliert und berät den Bundesvorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten. Der Bundesausschuss ist das höchste Gremium zwischen den Bundeskongressen.
- 3) Der Bundesausschuss besteht je aus einem ersten und zweiten Delegierten eines jeden Landesverbandes. Erster Delegierter ist der Landesvorsitzende oder sein Stellvertreter im Landesvorstand; der zweite Delegierte wird vom zuständigen Organ des Landesverbandes bestimmt. Der Bundesvorstand, der Bundessekretär und die der JEF-Deutschland angehörenden Vertreter im Executive Bureau und Federal Committee der JEF-Europe nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Bundesausschusses teil.
- 4) Der Bundesausschuss tagt in der Regel viermal im Jahr, wobei die Sitzungen vor und nach dem Bundeskongress als eine Sitzung gelten.
- 5) Der Bundesausschuss ist mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen. § 11 Abs. 5, Satz 3 findet Anwendung.
- 6) Auf Verlangen der Hälfte der Landesverbände oder des Bundesvorstandes ist ein Bundesausschuss einzuberufen.
- 7) Eine Stimmübertragung ist nur unter Vertretern eines Landesverbandes zulässig.
- 8) Der Vorsitz des Bundesausschusses wird durch einen Vertreter eines Landesverbandes wahrgenommen. Die Besetzung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge der einzelnen Landesverbände. Ein Mitglied des Bundesvorstandes kann nicht gewählt werden.
- 9) Der Bundesausschuss wählt den Rechtsausschuss und die Delegierten in andere Organisationen innerhalb und außerhalb der Europäischen Bewegung.
- 10) Der Bundessekretär nimmt die Aufschlüsselung der Delegiertenmandate zum Europakongress auf die einzelnen Landesverbände vor. Die Berechnung wird vom BA überprüft. Die Delegierten werden durch die Landesverbände bestimmt.
- 11) Der Bundesausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 12) Der Bundesausschuss ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Landesverbände vertreten ist. Solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist, ist der Bundesausschuss beschlussfähig.

#### **§ 16: Bundesvorstand**

- 1) Der Bundesvorstand ist insbesondere verantwortlich für
  - a) die politische und grundsätzliche Ausrichtung des Verbandes unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Bundeskongresses und des Bundesausschusses;
  - b) die Beziehungen zu nationalen und übernationalen Organisationen und Behörden;
  - c) die Koordinierung der Arbeit der Bundesorgane sowie der Bundesaufgaben;
  - d) die Zusammenarbeit mit JEF-Europe;
  - e) die Vorbereitung des Bundeskongresses;
  - f) die Buchführung und die Erstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung eines Jahresberichtes.
- 2) Der Bundesvorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse des Kongresses und des Bundesausschusses verantwortlich.
- 3) Der Bundesvorstand besteht aus dem Bundesvorsitzenden, den vier stellvertretenden Bundesvorsitzenden und dem Bundesschatzmeister. Es können dem Bundesvorstand zusätzlich bis zu fünf vom Bundeskongress gewählte Beisitzer angehören, die den Verein nicht außerverbandlich vertreten dürfen.
- 4) Vom Bundesvorstand können darüber hinaus bis zu sechs Referenten für verschiedene Sachgebiete benannt werden. Die Benennung bedarf der Zustimmung des Bundesausschusses.
- 5) Der amtierende Bundesausschussvorsitzende, der Bundessekretär und die Referenten sind zu allen Sitzungen einzuladen, sie haben kein Stimmrecht. Die Vorsitzenden der Bundesarbeitsgemeinschaften sind bei Bedarf hinzu zu laden.
- 6) Alle Mitglieder des Bundesvorstandes können den Bundesverband alleine gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

## Hauptsatzung der JEF-Deutschland

- 7) Der Bundesvorstand kann Bundesarbeitsgemeinschaften einrichten und deren finanzielle Ausstattung regeln. Sie sind dem Bundesvorstand und dem Bundesausschuss rechenschaftspflichtig.
- 8) Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens drei stimmberechtigte Bundesvorstandsmitglieder anwesend sind. Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt wurde.

### § 17: Das Bundessekretariat

- 1) Der Bundesausschuss wählt auf Vorschlag des Bundesvorstandes einen Bundessekretär, der das Bundessekretariat der Jungen Europäischen Föderalisten Deutschland leitet.
- 2) Angestellte des Bundessekretariats werden auf Vorschlag des Bundessekretärs vom Bundesvorstand eingestellt und entlassen.
- 3) Der Bundessekretär ist Vertrauensperson des Bundesvorstandes. Seine Amtszeit endet auf dem zweiten Bundesausschuss nach dem Bundeskongress, auf dem ein neuer Bundesvorstand gewählt wurde. Er kann durch einstimmigen Beschluss des Bundesvorstandes abgewählt werden.
- 4) Der Bundessekretär ist für die technische Durchführung der Beschlüsse der Gremien der Jungen Europäischen Föderalisten Deutschland verantwortlich. Er koordiniert die Arbeit der Referenten des Bundesvorstandes. Er leitet die Arbeit der Angestellten des Bundessekretariats.

### § 18: Schiedsgericht

- 1) Der Rechtsausschuss ist das Schiedsgericht der Jungen Europäischen Föderalisten Deutschland.
- 2) Der Rechtsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende muss das erste juristische Staatsexamen haben. Vorsitzender und Beisitzer müssen aus drei verschiedenen Landesverbänden kommen.
- 3) Das nähere regelt die Schiedsordnung.

## IV. Anträge

### § 19: Antragsrecht

Antragsberechtigt zum Bundeskongress bzw. zum Bundesausschuss sind die jeweiligen Delegierten sowie Gliederungen und Organe des Verbandes und die vom Bundesvorstand gebildeten Bundesarbeitsgemeinschaften. Anträge können auch von Einzelmitgliedern mit schriftlicher Begründung unter Wahrung der Fristen nach § 20, Abs. 1, S.1 eingereicht werden.

### § 20: Antragsfristen, Dringlichkeitsanträge

- 1) Anträge zu einem ordentlichen Bundeskongress müssen 4 Wochen vorher, Anträge zu einem außerordentlichen Bundeskongress und zum Bundesausschuss 1 Woche vor Beginn des Bundeskongresses bei der Bundesgeschäftsstelle eingegangen sein und unverzüglich den Delegierten zugestellt werden. § 27 Abs. 2 bleibt unberührt.
- 2) Dringlichkeitsanträge müssen schriftlich gestellt werden. Sie werden nur behandelt, wenn der Bundeskongress oder der Bundesausschuss auf Antrag eines Viertels der Delegierten die Dringlichkeit beschließt.
- 3) Zusatz- und Änderungsanträge können bis zum Schluss der Einzelberatungen schriftlich eingebracht werden.

### § 21: Ausschüsse des Bundeskongresses und des Bundesausschusses

- 1) Der Bundeskongress und der Bundesausschuss können zur Vorbereitung der Antragsberatung im Plenum und für bestimmte andere Aufgaben Ausschüsse einsetzen.
- 2) Jeder Ausschuss hat einen Berichterstatter für das Plenum zu benennen. Über Vorsitz und Verhandlungsweise entscheiden die Ausschüsse in eigener Verantwortung, sofern der Bundeskongress hierfür keine Regelung trifft.

### § 22: Antragsberatung

- 1) Die Antragsberatung erfolgt in der Regel im Plenum.
- 2) Der Bundeskongress kann beschließen:
  - a) Überweisung in einen Ausschuss nach § 21 mit anschließender erneuter Befassung im Plenum;
  - b) sofortige Abstimmung;

- c) Nichtbefassung;
  - d) Vertagung auf einen anderen Bundeskongress;
  - e) Überweisung an den Bundesvorstand, den Bundesausschuss oder eine Bundesarbeitsgemeinschaft zur Behandlung.
- 3) Der Bundesausschuss kann beschließen:
- a) Überweisung in einen Ausschuss nach § 21 mit anschließender erneuter Befassung im Plenum;
  - b) sofortige Abstimmung;
  - c) Nichtbefassung;
  - d) Vertagung auf einen anderen Bundesausschuss;
  - e) Überweisung an den Bundeskongress, den Bundesvorstand oder eine Bundesarbeitsgemeinschaft zur Behandlung.
- 4) Die Absetzung eines Antrages kann nur durch Beschluss auf Nichtbefassung erfolgen.
- 5) Ist in einem Ausschuss über einen Antrag mit Zweidrittelmehrheit entschieden worden, so können nur ein Sprecher für den Antrag und ein Sprecher dagegen das Wort ergreifen. Abänderungs- und Zusatzanträge sind unzulässig.
- 6) Spricht sich die Hälfte der Delegierten für eine Generaldebatte aus, sind sowohl weitere Wortbeiträge zur Sache als auch Abänderungs- und Zusatzanträge zulässig.

## V. Formen, Fristen, Abstimmungen und Wahlen

### § 23: Öffentlichkeit

- 1) Der Bundeskongress tagt grundsätzlich öffentlich.
- 2) Die Öffentlichkeit kann für einzelne Tagesordnungspunkte durch Beschluss des Bundeskongresses ausgeschlossen werden.
- 3) Der Bundesausschuss tagt grundsätzlich verbandsöffentlich.
- 4) Die Verbandsöffentlichkeit kann für einzelne Tagesordnungspunkte durch Beschluss des Bundesausschusses ausgeschlossen werden.

### § 24: Sitzungseröffnung

- 1) Der Bundeskongress beginnt unter Einhaltung folgender Ordnung:
  - a) Eröffnung durch den Bundesvorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter, bzw. den Vorsitzenden des Bundesausschusses bzw. seines Stellvertreters.
  - b) Bericht der Mandatsprüfungskommission.
  - c) Feststellung der Stimmberechtigung und der Beschlussfähigkeit.
  - d) Wahl des Präsidiums des Bundeskongresses.
  - e) Feststellung der endgültigen Tagesordnung.
- 2) Der Bundesausschuss beginnt unter Einhaltung folgender Ordnung:
  - a) Eröffnung durch den Vorsitzenden des Bundesausschusses bzw. seinen Stellvertreter.
  - b) Feststellung der Stimmberechtigung und der Beschlussfähigkeit.
  - c) Feststellung der endgültigen Tagesordnung.

### § 25: Stimmenmehrheit und Minderheitenschutz

- 1) Bei allen Wahlen und Abstimmungen entscheidet in der Regel die einfache Mehrheit.
- 2) Bei den Abstimmungen ist auf schriftlichen Antrag von einem Viertel der anwesenden Delegierten ein Antrag nur mit einer 2/3-Mehrheit zu beschließen. Dies gilt nicht für Wahlen sowie für Abstimmungen über Finanz- sowie geschäftsordnungsmäßige Anträge.
- 3) Entsprechend Abs. 2 ist bei Abstimmungen im Bundesausschuss auf schriftlichen Antrag von einem Drittel der anwesenden Delegierten zu verfahren.

### § 26: Abstimmungen

- 1) Stimmberechtigt ist jeder Delegierte, der von seinem Landesverband gewählt worden ist. Die Delegierten sollen unverzüglich nach der Wahl dem Bundesverband gemeldet werden.

## Hauptsatzung der JEF-Deutschland

- 2) Soweit die Art der Abstimmung nicht durch Gesetz oder Satzung bestimmt ist, bestimmt hierüber der Sitzungsleiter. Auf Verlangen eines Stimmberechtigten ist geheim abzustimmen.
- 3) In der Regel sind Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu treffen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- 4) Ergibt sich bei einer Abstimmung Stimmengleichheit, ist der Antrag abgelehnt.

### § 27: Satzungsänderungen

- 1) Satzungsänderungen bedürften der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen des Bundeskongresses. Hierbei gelten Enthaltungen als gültige Stimmen.
- 2) Satzungsänderungsanträge sind bis neun Wochen vor dem Kongress bei der Bundesgeschäftsstelle einzureichen.
- 3) Die Satzungsänderungsanträge sind den Delegierten mit der Einladung zuzuleiten.
- 4) Satzungsänderungen, die aufgrund von Auflagen der Gerichte oder Behörden notwendig sind, kann der Bundesvorstand beschließen, sofern sie die Satzung dem Wesen nach nicht verändern.

### § 28: Wahlen

- 1) Vor Durchführung der Wahlen zum Bundesvorstand, zum Finanzprüfungsausschuss und zum Rechtsausschuss ist ein Wahlausschuss zu wählen. Er besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Dem Wahlausschuss dürfen nur solche Personen angehören, die selbst nicht zur Wahl stehen. Der Wahlausschuss hat während des Wahlvorgangs das Tagungspräsidium inne. Der Wahlvorgang beginnt mit dem Aufruf des Tagesordnungspunkts "Wahlen", er endet mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses. Wird kein Wahlausschuss gewählt, wird seine Funktion vom Tagungspräsidium ausgeübt.
- 2) Wahlvorschläge können schriftlich oder durch Zuruf eingebracht werden. Die Vorgeschlagenen müssen ihre Bereitschaft zur Kandidatur vor Beginn der Abstimmung erklären. Nicht anwesende Kandidaten haben ihre Bereitschaft schriftlich zu erklären. Die Vorgeschlagenen müssen Mitglieder der JEF-Deutschland sein.
- 3) Den Kandidaten muss Gelegenheit gegeben werden, sich vor Beginn des Wahlvorgangs vorzustellen und ihre Kandidatur zu begründen. Aus dem Kongress können Fragen an die Kandidaten gerichtet werden.
- 4) Wahlen können in offener oder in geheimer Abstimmung erfolgen. Verlangt auch nur ein Stimmberechtigter vor Beginn des jeweiligen Wahlvorgangs geheime Wahl, so ist diesem zu entsprechen; eine offene Abstimmung ist unzulässig. Die Wahlen zum Bundesvorstand sind in geheimer Abstimmung durchzuführen.
- 5) Die Mitglieder des Bundesvorstandes sind in einzelnen Wahlgängen zu wählen.
- 6) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Entfallen auf keinen der Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit ist der Wahlvorgang zu wiederholen. Ergibt sich dann erneut Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Die Wahl des Bundesvorsitzenden ist solange zu wiederholen, bis ein Kandidat die Stimmenmehrheit erhält.
- 7) Gültig sind nur solche Stimmen, die eindeutig erkennen lassen, ob der Kandidat gewählt oder abgelehnt sein soll. Sind in einem Wahlvorgang mehrere Posten zu besetzen, so darf jeder Stimmberechtigte nur so viele Kandidaten auf dem Stimmzettel angeben, wie Posten zu besetzen sind. Sind mehr Kandidaten angegeben, so ist die Stimme insgesamt ungültig. Sind weniger Kandidaten angegeben, so ist die Stimme hinsichtlich der angegebenen Kandidaten gültig. Ungültig sind des weiteren Stimmen, die auf andere als die zur Wahl stehenden Kandidaten lauten oder den Willen des Wählenden sonst nicht eindeutig erkennen lassen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuss. Für den Fall der Verwendung vorgefertigter Stimmzettel müssen diese alle zur Wahl stehenden Kandidaten enthalten, anderenfalls ist die Wahl ungültig.
- 8) Der Wahlausschuss hat nach Durchführung der Wahl den Gewählten zu fragen, ob er die Wahl annimmt. Nimmt er die Wahl nicht an, so wird neu gewählt. Nicht anwesende Kandidaten haben für den Fall ihrer Wahl deren Annahme schriftlich zu erklären. Über das Ergebnis der Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Den Verfasser bestimmt der Wahlausschuss.

### § 29: Amtsverlust

- 1) Jede Amtsenthebung von Funktionsträgern liegt in der Zuständigkeit desjenigen Organs, das die Bestellung vorgenommen hat.

### § 30: Amtsdauer

Die Amtsdauer aller Organe der Jungen Europäischen Föderalisten beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit des Bundesausschussvorstandes beträgt 3 Bundesausschusssitzungen. Der Bundesvorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Bundesvorstandes im Amt. § 17 Abs. 3 bleibt unberührt.

## VI. Finanzen

### § 31: Beitragshöhe

- 1) Der Mindestbeitrag für jedes einzelne Mitglied beträgt pro Monat 0,51 Euro und wird im Voraus eingezogen.
- 2) Die Landesverbände führen Euro 0,51 pro Jahr und Mitglied an den Bundesverband ab.
- 3) Näheres regeln die Landessatzungen.
- 4) Die Höhe der Beitragsleistungen eines korporativ angeschlossenen Verbandes regelt der Bundesvorstand.

### § 32: Abführung der Beitragsanteile an den Bundesverband

- 1) Mit der Meldung der Mitgliederzahlen an den Bundesverband sind von den Landesverbänden auch die Beitragsanteile abzuführen. Stichtag ist für das jeweilige Geschäftsjahr der 31. Mai. Die Landesverbände sind bis zum 31. März vom Bundessekretär zur Meldung der Mitgliederzahlen und zur Zahlung der Beitragsanteile schriftlich aufzufordern.
- 2) Die Meldung der Mitgliederzahlen und Abführung der Beitragsanteile für die JEF-Europe erfolgt nach Aufforderung durch den Bundessekretär bis zum 15. Januar des folgenden Geschäftsjahres.
- 3) Fristgerecht abgeführt sind die Beiträge, wenn die Gesamtsumme der Gelder bis zum Stichtag beim Landesverband in einer Weise abgegangen sind, dass der Landesverband nicht mehr über sie verfügen kann. Die Nachweispflicht hat der betreffende Landesverband.
- 4) Der Bundessekretär setzt allen Landesverbänden, die bis zum jeweiligen Stichtag ihren Verpflichtungen gemäß Absatz 1 oder 2 nicht nachgekommen sind, unverzüglich schriftlich eine Nachfrist von zwei Wochen. Die Frist beginnt jeweils mit dem Zugang bei dem betreffenden Landesverband. Ein Zahlungseingang bis zum Ablauf dieser Nachfrist gilt noch als fristgerecht im Sinne des Absatzes 3.
- 5) Ist ein Landesverband seinen Verpflichtungen gemäß Absatz 2 - auch unter Berücksichtigung des Absatzes 4 - in einem Jahr nicht nachgekommen, wird er bei der Delegiertenaufschlüsselung für den nächsten Europakongress nicht berücksichtigt.

### § 33: Finanzgebaren

- 1) Das Finanzgebaren erfolgt nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung.
- 2) Das Finanzgebaren wird jährlich von dem Finanzprüfungsausschuss überprüft.

### § 34: Finanzprüfungsausschuss

Der Finanzprüfungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende wird vom Kongress, die Beisitzer werden vom Bundesausschuss gewählt.

## VII. Schlussbestimmungen

### § 35: Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Gemeinnützige Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 36: Schiedsordnung

- 1) Der Bundesverband gibt sich eine Schiedsordnung.
- 2) Für Änderungen der Schiedsordnung gelten die Bestimmungen über die Änderung der Satzung.

**§ 37: Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 38: Auflösung**

- 1) Über die Auflösung des Verbandes entscheidet der Bundeskongress mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, hierbei werden Enthaltungen als gültige Stimmen gezählt.
- 2) Das Vermögen des Verbandes fällt in diesem Falle an die Landesverbände, die zum Zeitpunkt der Auflösung, als gemeinnützig anerkannt sind. Es wird gemäß den Mitgliederzahlen verteilt. Diese dürfen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Dies gilt auch bei Wegfall des bisherigen Zwecks. Sollten keine als gemeinnützig anerkannten Landesverbände mehr existieren, fällt das Vermögen an das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen.

**§ 39: Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde auf dem 54. Bundeskongress der Jungen Europäischen Föderalisten vom 6. bis 7. Oktober 2007 in Köln beschlossen. Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

---

---